

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (B2B – Industrie / CNC / Maschinenbau)**

## **VPD GmbH**

Stand: März 2026

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB).

Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

### **2. Vertragsschluss und technische Grundlagen**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.

Sämtliche technischen Angaben, Zeichnungen und Spezifikationen stellen keine Garantie dar.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die technische Richtigkeit seiner Vorgaben.

Eine Haftung für die Funktionsfähigkeit der Produkte im konkreten Einsatzfall wird nicht übernommen, sofern die konkrete Verwendung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Der Kunde ist verpflichtet, die Eignung durch eigene Tests sicherzustellen.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk zzgl. Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten.

Die Zahlung ist innerhalb von 21 Tagen ohne Abzug zu leisten.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen.

Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Preisänderungen bleiben vorbehalten, wenn sich Kostenfaktoren wie Material-, Energie- oder Lohnkosten nach Vertragsschluss wesentlich ändern.

### **4. Lieferung, Fertigung und Abnahme**

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Fertigungsbedingte Abweichungen in Menge und Qualität im Rahmen branchenüblicher Toleranzen sind zulässig.

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % gelten als vertragsgemäß.

Teillieferungen sind zulässig und können gesondert berechnet werden.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die Ware auf seine Kosten einzulagern.

Die Lagerkosten betragen mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat.

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht (Abnahmefiktion).

Abrufaufträge sind innerhalb von 12 Monaten vollständig abzunehmen, andernfalls sind wir zur Berechnung berechtigt.

## **5. Gefahrübergang und Versand**

Die Lieferung erfolgt EXW gemäß Incoterms® 2020.

Der Versand erfolgt auf Risiko des Kunden, auch bei frachtfreier Lieferung.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

### **(1) Grundsatz**

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Kontokorrentvorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.

### **(2) Verarbeitung und Umbildung (§ 950 BGB)**

Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

### **(3) Verbindung und Vermischung**

Bei Verbindung oder Vermischung mit anderen beweglichen Sachen erwerben wir Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum überträgt.

### **(4) Verlängerter Eigentumsvorbehalt / Forderungsabtretung**

Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – unabhängig davon, ob diese unverarbeitet oder verarbeitet ist – in voller Höhe an uns ab. Dies gilt auch für Nebenrechte und Sicherheiten.

Wird die Ware zusammen mit anderen Waren veräußert, gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware.

### **(5) Einbaufälle / Werk- und Bauleistungen**

Wird die Vorbehaltsware in Grundstücke, Anlagen oder Bauwerke eingebaut, tritt der Kunde bereits jetzt die daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des Rechnungswertes an uns ab.

### **(6) Einziehungsermächtigung**

Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt automatisch bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Insolvenz.

#### (7) Drittschuldnerlogik (Offenlegung)

Wir sind berechtigt, die Abtretung gegenüber den Drittschuldnern jederzeit offenzulegen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen die erforderlichen Informationen (Debitorenlisten, Rechnungen, Verträge) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Im Falle des Verzugs oder der Insolvenz hat der Kunde die Drittschuldner unverzüglich über die Abtretung zu informieren.

#### (8) Zugriff und Herausgabe

Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Kunde ist verpflichtet, uns Zugang zu den Waren zu gewähren und diese herauszugeben.

Ein Rücktritt vom Vertrag ist hierfür nicht erforderlich.

#### (9) Verfügungsbeschränkung

Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Zugriffen Dritter (z. B. Pfändung) hat uns der Kunde unverzüglich zu informieren.

#### (10) Insolvenzregelung

Im Falle eines Insolvenzantrags sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auszusondern. Der Kunde hat uns unverzüglich über das Insolvenzverfahren zu informieren und uns Zugriff auf alle relevanten Unterlagen zu gewähren.

#### (11) Freigabeklausel

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

## **7. Gewährleistung**

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 377 HGB).

Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem Verhalten, Arglist sowie bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Mängel, die auf Kundenvorgaben beruhen, sind ausgeschlossen.

Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl.

Weitergehende Ansprüche bestehen erst nach Fehlschlagen.

## **8. Haftung**

Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Dies gilt insbesondere für Schäden aus Produktionsausfällen, entgangenem Gewinn oder Betriebsunterbrechungen.

Unberührt bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf EUR 5.000.000 pro Schadensfall.

## **9. Geheimhaltung**

Alle Unterlagen und Informationen, insbesondere technische Unterlagen, Zeichnungen, CAD-Daten und Kalkulationen, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## **10. Exportkontrolle**

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller exportrechtlichen Vorschriften.

## **11. Höhere Gewalt**

(1) Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder unsere Lieferanten betreffen, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren Lieferpflichten.

(2) Als höhere Gewalt gelten insbesondere, jedoch nicht abschließend:

Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Handlungen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffknappheit, Betriebsstörungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

(3) Wir werden den Kunden unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines solchen Ereignisses informieren.

(4) Verlängert sich die Lieferzeit infolge höherer Gewalt um mehr als 3 Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Soweit dem Kunden die Abnahme infolge höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar ist, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

## **12. Rücktritt und Leistungsverweigerung**

Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB).

## **13. Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß DSGVO.

## **14. Gerichtsstand und Recht**

Gerichtsstand ist Dresden, sofern der Kunde Kaufmann ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **15. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.